

20.05.2015

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage 3335 vom 21. April 2015
der Abgeordneten Birgit Rydlewski und Torsten Sommer PIRATEN
Drucksache 16/8482

Kleine Anfrage zur (mobilen) Telekommunikationsüberwachung durch die Düsseldorfer Polizei

Der Minister für Inneres und Kommunales hat die Kleine Anfrage 3335 mit Schreiben vom 18. Mai 2015 namens der Landesregierung beantwortet.

Vorbemerkung

In ihrer Antwort (Drucksache 16/6051) auf die Große Anfrage 10 der Fraktion der Piraten (Drucksache 16/5215 – Überwachung und Datenzugriff im Bereich der Telekommunikation. Wie nutzen nordrhein-westfälische Ermittlungsbehörden Funkzellenabfragen, Stille SMS, IMSI-Catcher und W-LAN-Catcher?) beantwortet die Landesregierung eine Vielzahl von Fragen zur Nutzung der genannten Maßnahmen zur Überwachung (mobiler) Telekommunikation bis einschließlich März 2014.

Aus der Antwort der Landesregierung ergibt sich allerdings, dass sich diese Antwort ausdrücklich nur auf den Bereich der Strafverfolgung bezieht. Die folgenden Fragen erstrecken sich daher ausdrücklich sowohl auf den Bereich der Strafverfolgung als auch auf den der Gefahrenabwehr (insbesondere auch im Bereich des Staatschutzes).

Vorbemerkung der Landesregierung

Im Zuge der Beantwortung der Großen Anfrage 10, Drucksache 16/6051, hat die Landesregierung Ausführungen zur Recherchefähigkeit einzelner Daten von Funkzellenabfragen und Stillen-SMS sowie IMSI- und W-LAN-Catcher Einsätzen gemacht. Ferner wurden Eingriffsermächtigungen dargestellt. Daher werden bei der Beantwortung der Kleinen Anfrage lediglich darüber hinausgehende Erkenntnisse aufgeführt.

Datum des Originals: 18.05.2015/Ausgegeben: 26.05.2015

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de
--

1. **Wie viele nicht individualisierte Funkzellenabfragen wurden seit dem 01.01.2014 bis heute von der Düsseldorfer Polizei im Stadtgebiet von Düsseldorf vorgenommen (bitte aufschlüsseln nach Anlass, Ort, ggfls. PMK-Einstufung des Vorgangs)?**

Die Kreispolizeibehörde Düsseldorf führte im Abfragezeitraum 144 Funkzellenabfragen im Düsseldorfer Stadtgebiet durch.

Straftatbestand	
Bandendiebstahl	13
Betrug und Computerbetrug	12
gemeingefährliche Straftat	11
gewerbsmäßige Hehlerei, Bandenhehlerei	1
Mord	1
schwerer Bandendiebstahl	5
Straftat von auch im Einzelfall erheblicher Bedeutung, die nicht in §100a (2) StPO enthalten ist.	5
Straftaten des Raubes und der Erpressung	44
Totschlag	1
Keine Zuordnung erfolgt	51

2. **Wie viele Ortungsimpulse (sogenannte stille SMS) wurden seit dem 01.01.2014 bis heute durch die Düsseldorfer Polizei versandt (bitte aufschlüsseln nach Anlass, ggfls. PMK-Einstufung des Vorgangs)?**

Im Abfragezeitraum versandte die Kreispolizeibehörde Düsseldorf 8.575 Ortungsimpulse. Hinsichtlich weiterführender Aspekte wird auf die Vorbemerkung verwiesen.

3. **Wie oft wurden seit dem 01.01.2014 bis heute W-LAN-Catcher durch die Düsseldorfer Polizei im Stadtgebiet von Düsseldorf eingesetzt (bitte aufschlüsseln nach Anlass, Ort, ggfls. PMK-Einstufung des Vorgangs)?**

Die Kreispolizeibehörde Düsseldorf setzte den W-LAN-Catcher im Abfragezeitraum einmal anlässlich eines Erpressungsdelikts ein.

4. **Wie oft wurden seit dem 01.01.2014 bis heute IMSI-Catcher durch die Düsseldorfer Polizei im Stadtgebiet von Düsseldorf eingesetzt (bitte aufschlüsseln nach Anlass, Ort, ggfls. PMK-Einstufung des Vorgangs)?**

Die im Rahmen der Beantwortung der Großen Anfrage 10 dargestellten Recherchemöglichkeiten lassen keine Bezugnahme auf das Stadtgebiet zu. Die Kreispolizeibehörde Düsseldorf setzte den IMSI-Catcher im Abfragezeitraum 38-mal im Land Nordrhein-Westfalen ein. Hinsichtlich weiterführender Aspekte wird auf die Vorbemerkung verwiesen.

5. *Aufgrund welcher Rechtsgrundlage(n) erfolgten die jeweiligen Maßnahmen?*

Den gefahrenabwehrenden Funkzellenabfragen und Ortungsimpulsen lagen §§ 20a/b PolG NRW zugrunde, im Falle des IMSI-Catcher-Einsatzes § 20b PolG NRW. Hinsichtlich strafprozessualer Ermächtigungsgrundlagen wird auf die Vorbemerkung verwiesen.